

## SYNOPSIS

### Zu den gemeinsamen Richtlinien der Jugendämter des Kreises Unna für Leistungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG)

Bisherige Fassung		Neufassung	
<b>2.2</b>	<b>Tagespflege/Tageseinrichtungen</b>	<b>2.2</b>	<b>Tagespflege/Tageseinrichtungen</b>
<b>2.2.1</b>	<b>Tagespflege</b>	<b>2.2.1</b>	<b>Tagespflege</b>
	Bei der Tagespflege gem. § 23 KJHG handelt es sich um eine familienergänzende Maßnahme, die dann greifen kann, wenn die örtliche Ausgestaltung des Förderangebotes gem. § 24 KJHG nicht ausreichend vorgehalten wird. Weitere Voraussetzungen sind, dass die Pflegeperson die notwendige Eignung und Voraussetzung und die Förderung des Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich ist. Näheres hierzu regelt Landesrecht.		<b>Tagespflege wird nur gewährt, wenn die Förderung in einer Tageseinrichtung nicht möglich oder nicht ausreichend ist. Voraussetzungen sind, dass die Pflegeperson die notwendige Eignung und Qualifikation besitzt, die Förderung des Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und bei Kindern unter 3 Jahren gem. § 24 Abs. 3 KJHG erforderlich ist.</b>
<b>2.2.2.1</b>	<b>Aufwendungsersatz</b>	<b>2.2.2.1</b>	<b>Aufwendungsersatz</b>
	Der Aufwendungsersatz wird nur für Kinder unter 14 Jahren gewährt. Hierbei wird in der Regel eine wöchentliche Mindestbetreuungszeit von 20 Stunden vorausgesetzt, nur in begründeten Ausnahmefällen kann die wöchentliche Mindestbetreuungszeit unterschritten werden. Folgende monatliche Pauschalen werden ab dem 01.01.1999 als Aufwendungsersatz gewährt:		<b>Der Aufwendungsersatz wird nur für Kinder unter 14 Jahren gewährt. Voraussetzung für die Gewährung von Tagespflege ist grundsätzlich eine wöchentliche Mindestbetreuungszeit von 10 Stunden. Als Aufwendungsersatz wird ein Stundensatz in Höhe von 2,75 Euro gewährt. Diese Summe teilt sich in 1/3 Förderleistung und 2/3 Sachaufwand auf. Die durchschnittliche monatliche Betreuungszeit wird bei Beginn der Leistung festgelegt und monatlich ausgezahlt.</b>
	ALTERSSTUFE BIS UNTER 20 STUNDEN 20 BIS 30 STUNDEN 31 BIS 40 STUNDEN ÜBER 40 STUNDEN		<b>Die Höhe des Stundensatzes wird jährlich analog der prozentualen Erhöhung der Pflegesätze (1. Stufe) in der Vollzeitpflege angepasst.</b>
			<b>Bei der Betreuungszeit wird nicht zwischen Tages- und Nachtbetreuungszeiten unterschieden.</b>

0 bis unter  
14 Jahren  
164,00 €  
230,00 €  
302,00 €  
333,00 €

Wird die Tagespflege im Haushalt des Personensorgeberechtigten durchgeführt, verringern sich die Pauschalsätze um einen Betrag in Höhe der häuslichen Ersparnisse.

Die häusliche Ersparnis gemäß § 93 KJHG i.V.m. § 85 BSHG wird nur gefordert, wenn die Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson durchgeführt wird.

Bei der Tagespflege wird nur die tatsächliche Betreuungszeit angerechnet. Die Dauer der zwischenzeitlichen Abwesenheit des Kindes (Tageseinrichtung für Kinder, Schule) wird in Abzug gebracht.

Bei einer Unterbrechung der Tagespflege von unter 6 Pflagetagen im Monat werden die Leistungen weiter gewährt. Dauert die Unterbrechung länger an, erfolgt eine Kürzung auf der Basis von 20 Tagen ab dem ersten Unterbrechungstag.

**2.2.2.2** *Findet die Betreuung in einer Notwohnung, einem Übergangswohnheim o. ä. statt, für die/das keine Miete, sondern ein Nutzungsentgelt vom Wohnungsinhaber gezahlt wird, wird analog zum Kinderbetreuungsgeld des Arbeitsamtes (§ 45 AfG) ein Betrag von z. Z. 62,00 € monatlich pauschal ungeachtet der Betreuungsdauer gewährt. Etwaige Kürzungen erfolgen nicht. (entfällt)*

**2.2.2.3** *Im Rahmen der Tagespflege werden keine Beihilfen gewährt. (entfällt)*

**Für „Altfälle“ gilt Bestandsschutz, d. h. bestehende Tagespflegeverhältnisse werden nicht geringer bezahlt als vor der Änderung der Richtlinien.**

**Zusätzlich zum Aufwendungsersatz werden, unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder, auf Antrag die Hälfte der angemessenen Kosten einer Altersvorsorge bis zur Höchstgrenze von z.Zt. 39,00 Euro (die Hälfte von z.Zt. 19,5 % Versicherungsanteil einer geringfügigen Beschäftigung) monatlich übernommen, sofern diese nachgewiesen werden. Weiter wird bei entsprechendem Nachweis, ebenfalls unabhängig von der Zahl der zu betreuenden Kinder, ein Beitrag von zur Zeit maximal 6,62 Euro (1/12 des derzeitigen Jahresbeitrages des BGW) für eine Unfallversicherung übernommen sofern die gesetzliche Unfallversicherung nicht greift.**

**Die Kosten für die Verpflegung sind im Tagespflegegesetz nicht enthalten, sondern zwischen Eltern und Tagespflegeperson zu regeln.**

**Die Erhebung von pauschalen Kostenbeiträgen erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder.**

Bei der Tagespflege wird nur die tatsächliche Betreuungszeit angerechnet. Die **Dauer der zwischenzeitlichen Abwesenheit des Kindes (Tageseinrichtung für Kinder, Schule) wird in Abzug gebracht.**

**Bei einer Unterbrechung der Tagespflege von unter 6 Pflagetagen im Monat werden die Leistungen weiter gewährt. Dauert die Unterbrechung länger an, erfolgt eine Kürzung auf der Basis von 20 Tagen ab dem ersten Unterbrechungstag.**

<p><b>2.2.2.4</b> <i>Ein Aufwendungsersatz an Verwandte in gerader Linie bis zum 3. Grad wird in der Regel nicht gewährt. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, da ansonsten erwartet wird, dass diese Leistungen im Rahmen der familiären Selbsthilfe erbracht werden. (entfällt)</i></p>	
<p><b>2.4</b> <b>Vollzeitpflege</b></p> <p>Für die Pflege und Erziehung der Minderjährigen und jungen Volljährigen, die außerhalb des Haushalts des Sorgeberechtigten in Vollzeitpflege untergebracht sind, werden die Leistungen gem. § 39 Abs. 5 KJHG durch das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit (MFJFG) NW festgesetzt.</p> <p>Leistungen für in Verwandtenpflegestellen untergebrachte Kinder werden nur entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Vollzeitpflege/Verwandtenpflege vom 03.04.92 und der geltenden Rechtsprechung gewährt.</p>	<p><b>2.4</b> <b>Vollzeitpflege</b></p> <p>Für die Pflege und Erziehung der Minderjährigen und jungen Volljährigen, die außerhalb des Haushalts des Sorgeberechtigten in Vollzeitpflege untergebracht sind, werden die Leistungen gem. § 39 Abs. 5 KJHG durch das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit (MFJFG) NW festgesetzt.</p> <p><b>Wird Hilfe gem. § 33 KJHG im Haushalt von nach dem BGB unterhaltsverpflichteten Verwandten gewährt, wird das Pflegegeld um den Pauschalbeitrag zur Deckung der Kosten der Erziehung gekürzt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Unterhaltsverpflichteten den Naturalunterhalt zumindest durch die Erziehung und Betreuung erbringen.</b></p>
<p><b>2.4.1</b> <b>Die Leistungen setzen sich zusammen aus "Materiellen Aufwendungen" und "Kosten der Erziehung".</b></p> <p>Die "Materiellen Aufwendungen" für Pflegekinder umfassen den regelmäßigen Bedarf eines Minderjährigen bzw. jungen Volljährigen zum Lebensunterhalt, insbesondere die Aufwendungen für Ernährung, Bekleidung, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Unterkunft, Heizung und Beleuchtung, Schulbedarf, Bildung und Unterhaltung.</p> <p>Nicht in den "Materiellen Aufwendungen" enthalten sind Beihilfen gem. § 39 Abs. 3 KJHG. Dies gilt ebenfalls für Ausgaben zur Sicherstellung des Versicherungsschutzes.</p>	<p><b>2.4.1</b> <b>Die Leistungen setzen sich zusammen aus "Materiellen Aufwendungen" und "Kosten der Erziehung".</b></p> <p>Die "Materiellen Aufwendungen" für Pflegekinder umfassen den regelmäßigen Bedarf eines Minderjährigen bzw. jungen Volljährigen zum Lebensunterhalt, insbesondere die Aufwendungen für Ernährung, Bekleidung, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Unterkunft, Heizung und Beleuchtung, Schulbedarf, Bildung und Unterhaltung.</p> <p>Nicht in den "Materiellen Aufwendungen" enthalten sind Beihilfen gem. § 39 Abs. 3 KJHG. Dies gilt ebenfalls für Ausgaben zur Sicherstellung des Versicherungsschutzes.</p> <p><b>Bei einem nicht berufstätigen Pflegeelternteil werden auf Antrag die Hälfte der angemessenen Kosten einer Altersvorsorge bis zur Höchstgrenze von 39,00 Euro monatlich übernommen, sofern diese nachgewiesen werden. Weiter wird bei entsprechendem Nachweis, ebenfalls unabhängig von der Zahl der zu</b></p>

#### 2.4.2 Sonderbedarf

Gemäß § 39 Abs. 3 KJHG können auf Antrag einmalige oder laufende Leistungen für einen nachgewiesenen besonderen Bedarf gewährt werden.

Dies sind insbesondere:

- |  |           |          |
|--|-----------|----------|
| <b>a) Bettnässerzulage</b>   | monatlich | 31,00 €  |
| Voraussetzung ist die Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung. Der längste ununterbrochene Bewilligungszeitraum beträgt 1 Jahr, nach diesem Zeitraum ist ein neuer Antrag unter Vorlage einer neuen ärztlichen Bescheinigung zu stellen. |           |          |
| <b>b) Einmalige Bekleidungsbeihilfen</b>   |           | 205,00 € |
| z. B. bei Fettleibigkeit, schnellem Wachstum und Behinderungen   |           |          |
| <b>c) Einschulungsbeihilfe</b>   |           | 103,00 € |
| <b>d) Berufs-/ Ausbildungsbeginn</b>   |           | 154,00 € |
| <i>bis zum nachgewiesenen Bedarf</i>   |           |          |
| <b>e) Beihilfe zur Kommunion</b>   |           | 205,00 € |
| <b>f) Beihilfe zur Konfirmation</b>  |           | 205,00 € |
| <b>g) Beihilfe für das Beschneidungsfest</b>   |           | 205,00 € |
| <b>h) Ferienbeihilfe</b>   |           | 128,00 € |
| Die Beihilfe wird ohne besonderen Nachweis einmal jährlich als Pauschalbetrag gewährt.   |           |          |
| <b>i) Weihnachtsbeihilfe (pauschal jährlich)</b>   |           | 52,00 €  |

**betreuenden Kinder, ein Beitrag von zur Zeit maximal 6,62 Euro (1/12 des derzeitigen Jahresbeitrages des BGW) für eine Unfallversicherung übernommen sofern die gesetzliche Unfallversicherung nicht greift**

#### 2.4.2 Sonderbedarf

Gemäß § 39 Abs. 3 KJHG können auf Antrag einmalige oder laufende Leistungen für einen nachgewiesenen besonderen Bedarf gewährt werden.

Dies sind insbesondere:

- |  |           |          |
|--|-----------|----------|
| <b>a) Bettnässerzulage</b>   | monatlich | 35,00 €  |
| Voraussetzung ist die Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung. Der längste ununterbrochene Bewilligungszeitraum beträgt 1 Jahr, nach diesem Zeitraum ist ein neuer Antrag unter Vorlage einer neuen ärztlichen Bescheinigung zu stellen. |           |          |
| <b>b) Einmalige Bekleidungsbeihilfen</b>   |           | 205,00 € |
| z. B. bei Fettleibigkeit, schnellem Wachstum und Behinderungen   |           |          |
| <b>c) Einschulungsbeihilfe</b>   |           | 125,00 € |
| <b>d) Berufs-/ Ausbildungsbeginn</b>   |           | 160,00 € |
| <i>bis zum nachgewiesenen Bedarf</i>   |           |          |
| <b>e) Beihilfe zur Kommunion</b>   |           | 205,00 € |
| <b>f) Beihilfe zur Konfirmation</b>  |           | 205,00 € |
| <b>g) Beihilfe für das Beschneidungsfest</b>   |           | 205,00 € |
| <b>h) Ferienbeihilfe</b>   |           | 170,00 € |
| Die Beihilfe wird ohne besonderen Nachweis einmal jährlich als Pauschalbetrag gewährt.   |           |          |
| <b>i) Weihnachtsbeihilfe (pauschal jährlich)</b>   |           | 52,00 €  |

<p><b>j) Erstausrüstungsbeihilfe</b> Nach pflichtgemäßem Ermessen kann bei entsprechender Stellungnahme durch den Pflegekinderdienst zur Aufnahme des Pflegekindes eine Erstausrüstungsbeihilfe gewährt werden bis zu einer Höhe von <span style="float: right;">767,00 €</span></p> <p><b>k) Ausstattungsbeihilfe bei Verselbständigung</b> Bei erfolgreicher Beendigung der Hilfe zur Erziehung bzw. Hilfe für junge Volljährige , sofern eine eigene Wohnung bezogen wird bis zu <span style="float: right;">512,00 €</span></p> <p><b>l) sonstige Beihilfen</b> Diese werden je nach erzieherischer Notwendigkeit voll oder zum Teil übernommen, falls sie nicht bereits durch Pflegegeldleistungen abgegolten werden.</p>	<p><b>j) Erstausrüstungsbeihilfe</b> Nach pflichtgemäßem Ermessen kann bei entsprechender Stellungnahme durch den Pflegekinderdienst zur Aufnahme des Pflegekindes eine Erstausrüstungsbeihilfegewährt werden bis zu einer Höhe von <span style="float: right;">800,00 €</span></p> <p><b>k) Ausstattungsbeihilfe bei Verselbständigung</b> Bei erfolgreicher Beendigung der Hilfe zur Erziehung bzw. Hilfe für junge Volljährige , sofern eine eigene Wohnung bezogen wird bis zu <span style="float: right;">800,00 €</span></p> <p><b>l) Beihilfe für Klassenfahrten bei entsprechendem Nachweis jährlich bis zu</b> <span style="float: right;">100,00 €</span></p> <p><b>m) Beihilfe für Taufe</b> <span style="float: right;">125,00 €</span></p> <p><b>n) sonstige Beihilfen</b> Diese werden je nach erzieherischer Notwendigkeit voll oder zum Teil übernommen, falls sie nicht bereits durch Pflegegeldleistungen abgegolten werden.</p>
<p><b>2.5.1 Heimpflegesätze</b></p> <p>Die von der Pflegesatzkommission genehmigten oder die im Einzelfall vereinbarten Pflegesätze sind vom endgültigen Kostenträger zu zahlen.Im übrigen wird auf die unter Ziff. 1.3.9 aufgeführte allgemeine Vereinbarung verwiesen.</p> <p><b>2.5.2 Sonderbedarf</b></p> <p>Auf Antrag können über den täglichen Bedarf hinaus einmalige Beihilfen aus besonderen Anlässen gewährt werden. Dies sind insbesondere:</p> <p><b>a) Bekleidungsbeihilfe</b> Bei einem nachgewiesenen Bedarf kann eine einmalige Bekleidungsbeihilfe bei Aufnahme eines Kindes gewährt werden bis zu einem Betrag von <span style="float: right;">410,00 €</span></p>	<p><b>2.5.1 Heimpflegesätze</b></p> <p>Die von der Pflegesatzkommission genehmigten oder die im Einzelfall vereinbarten Pflegesätze sind vom endgültigen Kostenträger zu zahlen.Im übrigen wird auf die unter Ziff. 1.3.9 aufgeführte allgemeine Vereinbarung verwiesen.</p> <p><b>2.5.2 Sonderbedarf</b></p> <p>Auf Antrag können über den täglichen Bedarf hinaus einmalige Beihilfen aus besonderen Anlässen gewährt werden. Dies sind insbesondere:</p> <p><b>a) Bekleidungsbeihilfe</b> Bei einem nachgewiesenen Bedarf kann eine einmalige Bekleidungsbeihilfe bei Aufnahme eines Kindes gewährt werden bis zu einem Betrag von <span style="float: right;">410,00 €</span></p>

<p><b>b) Einschulungsbeihilfe</b> 103,00 €</p>	<p><b>b) Einschulungsbeihilfe</b> 125,00 €</p>
<p><b>c) Berufs/Ausbildungsbeginn, bis zum nachgewiesenem Bedarf</b> 154,00 €</p>	<p><b>c) Berufs/Ausbildungsbeginn, bis zum nachgewiesenem Bedarf</b> 160,00 €</p>
<p><b>d) Beihilfe zur Kommunion</b> 205,00 €</p>	<p><b>d) Beihilfe zur Kommunion</b> 205,00 €</p>
<p><b>e) Beihilfe zur Konfirmation</b> 205,00 €</p>	<p><b>e) Beihilfe zur Konfirmation</b> 205,00 €</p>
<p><b>f) Beihilfe für das Beschneidungsfest</b> 205,00 €</p>	<p><b>f) Beihilfe für das Beschneidungsfest</b> 205,00 €</p>
<p><b>g) Ferienbeihilfe</b>          Kosten für die von den Kinder- und Jugendheimen durchgeführten Ferienmaßnahmen werden nicht gesondert abgerechnet, sondern durch die Zahlung des vollen Pflegesatzes abgegolten.</p> <p>Bei Maßnahmen fremder Träger kann eine Beihilfe bis zu einem Höchstbetrag von 384,00 € gewährt werden. Hierbei ist der Kürzungsbetrag zwischen Pflegesatz und Bettengeld anzurechnen. Bei allen übrigen Abwesenheitstagen gilt die Bettengeldregelung der allgemeinen Vereinbarung.</p>	<p><b>g) Ferienbeihilfe</b>          Kosten für die von den Kinder- und Jugendheimen durchgeführten Ferienmaßnahmen werden nicht gesondert abgerechnet, sondern durch die Zahlung des vollen Pflegesatzes abgegolten.</p> <p>Bei Maßnahmen fremder Träger kann eine Beihilfe bis zu einem Höchstbetrag von 385,00 € gewährt werden, <b>wenn für diese Zeit nur Bettengeld gefordert wird. Bei allen übrigen Abwesenheitstagen gilt die Bettengeldregelung der allgemeinen Vereinbarung.</b></p>
<p><b>h) Weihnachtsbeihilfe</b> 52,00 €          Aus Gründen der Gleichbehandlung ist dem im Kinder- oder Jugendheim überwiegend gezahlten höheren bzw. niedrigeren Satz der Weihnachtsbeihilfe der Vorrang einzuräumen.</p>	<p><b>h) Weihnachtsbeihilfe</b> 52,00 €          Aus Gründen der Gleichbehandlung ist dem im Kinder- oder Jugendheim überwiegend gezahlten höheren bzw. niedrigeren Satz der Weihnachtsbeihilfe der Vorrang einzuräumen.</p>
<p><b>i) Beurlaubungen</b>          Für Minderjährige werden die Fahrtkosten für jährlich 12 Familienheimfahrten nur übernommen, sofern sie nicht im Pflegesatz enthalten sind und die Übernahme der Kosten den Eltern nicht zuzumuten ist. Während der Beurlaubung wird auf Antrag Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt. An- und Abreisetag werden zusammen als 1 Tag berücksichtigt. Die pädagogische Notwendigkeit der Beurlaubung ist im Einzelfall von der sozialpädagogischen Fachkraft des Jugendhilfeträgers zu begründen.</p>	<p><b>i) Beurlaubungen</b>          Für Minderjährige werden die Fahrtkosten für jährlich 12 Familienheimfahrten nur übernommen, sofern sie nicht im Pflegesatz enthalten sind und die Übernahme der Kosten den Eltern nicht zuzumuten ist. <b>Während der Beurlaubung wird auf Antrag der Lebensunterhalt vom Jugendamt sichergestellt, soweit die Eltern hierzu nicht in der Lage sind.</b> An- und Abreisetag werden zusammen als 1 Tag berücksichtigt.</p>

<p><b>j) Ausstattungsbeihilfe bei Verselbständigung</b> bis zu 512,00 € wenn die/der Jugendliche oder junge Volljährige nach längerem Heimaufenthalt oder Pflegestellenunterbringung eine eigene Wohnung bezieht und tatsächlich eine Verselbständigung erreicht wurde. Bei Vorliegen dieser Bedingungen und einer vorherigen Beantragung durch die Einrichtung erfolgt die Auszahlung nach Abschluss der Jugendhilfemaßnahme.</p> <p><b>k) sonstige Beihilfen</b> Diese werden je nach erzieherischer Notwendigkeit voll oder zum Teil übernommen, falls sie nicht bereits durch den Heimpflegesatz abgegolten oder in den vorstehenden Beihilfen enthalten sind.</p>	<p><b>j) Ausstattungsbeihilfe bei Verselbständigung</b> bis zu 800,00 € wenn die/der Jugendliche oder junge Volljährige nach längerem Heimaufenthalt oder Pflegestellenunterbringung eine eigene Wohnung bezieht und tatsächlich eine Verselbständigung erreicht wurde. Bei Vorliegen dieser Bedingungen und einer vorherigen Beantragung durch die Einrichtung erfolgt die Auszahlung nach Abschluss der Jugendhilfemaßnahme.</p> <p><b>k) sonstige Beihilfen</b> Diese werden je nach erzieherischer Notwendigkeit voll oder zum Teil übernommen, falls sie nicht bereits durch den Heimpflegesatz abgegolten oder in den vorstehenden Beihilfen enthalten sind.</p>
<p><b>3. Krankenhilfe</b></p> <p>Für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige, für die Leistungen gem. §§ 19, 21 und Hilfe zur Erziehung gem. §§ 33 - 35 a bzw. Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 KJHG und Leistungen zum Unterhalt gem. § 39 KJHG gewährt werden, ist Krankenhilfe gem. § 40 KJHG zu leisten, soweit kein anderer Versicherungsschutz besteht.</p> <p>Bei Personen in Vollzeitpflege ist in jedem Fall vorrangig zu versuchen, einen Familienkrankhilfeanspruch über die Versicherung der Pflegeeltern zu erreichen.</p>	<p><b>3. Krankenhilfe</b></p> <p>Für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige, für die Leistungen gem. §§ 19, 21 und Hilfe zur Erziehung gem. §§ 33 - 35 a bzw. Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 KJHG und Leistungen zum Unterhalt gem. § 39 KJHG gewährt werden, ist Krankenhilfe gem. § 40 KJHG zu leisten, soweit kein anderer Versicherungsschutz besteht.</p> <p><b><i>Gem. § 40 KJHG sind im Rahmen der Krankenhilfe Eigenbeteiligungen und Zuzahlungen zu übernehmen. Für Brillen wird ein Betrag gewährt der sich an den Durchschnittspreisen der großen Optik-Anbietern orientiert. Dieser Betrag ist jährlich zu ermitteln.</i></b></p> <p>Bei Personen in Vollzeitpflege ist in jedem Fall vorrangig zu versuchen, einen Familienkrankhilfeanspruch über die Versicherung der Pflegeeltern zu erreichen.</p>